

Beurteilungskriterien – Fortbildung

Nachweis der Fortbildung

- es werden nur unterzeichnete und datierte Kursteilnahmebestätigungen berücksichtigt; Kursprogramme, Einzahlungsquittungen oder Anmeldebestätigungen sind nicht ausreichend

Anrechenbare Fortbildungsstunden

- primär angegebene Stundenzahl (z. B. 09.00-12.00 Uhr und 13.00-16.00 Uhr = 6 Stunden), jedoch maximal 8 Stunden pro Tag
- bei Stundenangaben wie z. B. 08.00 bis 16.00 Uhr wird von der Gesamtstundenzahl 1 Stunde Mittagszeit abgezogen
- bei fehlender Stundenangabe (z. B. nur Datum oder "Ganztageskurs" usw.) werden 7 Stunden pro Tag, resp. 3.5 Stunden pro Halbtag angerechnet
- bei Abendveranstaltungen ohne Stundenangaben werden 2 Stunden angerechnet

Anrechenbare Reisezeiten

- für Study- und Sektionsanlässe mit einer Dauer unter 4 Stunden und für Kurse, die am Praxisstandort stattfinden, kann keine Reisezeit geltend gemacht werden
- für 1-Tages-Kurse
 - wenn die Reisezeit mit der Bahn (Hin- und Rückfahrt) weniger als 2 Stunden beträgt, wird nur die effektive Reisezeit (auf 0.5 Stunden aufgerundet) angerechnet
 - wenn die Reisezeit mit der Bahn (Hin- und Rückfahrt) mehr als 2 Stunden beträgt, werden 2 Stunden angerechnet
- für Mehrtageskurse
 - wenn die Reisezeit mit der Bahn (je 1x Hin- und Rückfahrt) weniger als 4 Stunden beträgt, wird die effektive Reisezeit (1x Hinfahrt und 1x Rückfahrt, auf 0.5 Stunden aufgerundet) unabhängig von der Anzahl der Kurstage für den ganzen Anlass angerechnet;
 - wenn die Reisezeit mit der Bahn (je 1x Hin- und Rückfahrt) mehr als 4 Stunden beträgt, werden unabhängig von der Anzahl der Kurstage 4 Stunden für den ganzen Anlass angerechnet
- für Kurse im Ausland
 - wenn die Reisezeit weniger als 4 Stunden beträgt, wird die effektive Reisezeit angerechnet
 - wenn die Reisezeit mehr als 4 Stunden beträgt, werden 4 Stunden für den ganzen Anlass ange-rechnet

Anerkannte Themen

- allgemeine medizinische Kurse sowie Kurse aus der ganzheitlichen Medizin (z. B. Ohrakupunktur, Kinesiologie) und Kurse mehr allgemeiner Natur, die aber einen direkten Zusammenhang mit der zahnärztlichen Tätigkeit und mit der Praxisführung haben (z. B. Kommunikation mit Patienten usw.)
- EDV-Kurse, die direkt die Praxisführung betreffen (Buchhaltungskurse, Praxisprogrammkurse usw.)

Nicht anerkannte Themen und Kurse

- reine EDV-Kurse (z. B. Word, Internet, usw.) gehören zur persönlichen Fortbildung und fallen unter die 30 Stunden Selbststudium
- Mitarbeit in zahnärztlichen Begutachtungskommissionen oder in Sektionsvorständen
- Arbeit als Ausbildner und Prüfungsexperte an Berufsschulen
- Assistenz bei chirurgischen Eingriffen
- Fallbesprechungen zwischen Mitgliedern einer Gemeinschaftspraxis oder zahnärztlichen Kliniken
- Sprachkurse
- andere Formen der Fortbildung, die nicht praxisrelevant sind

Massgebender Zeitraum für die Berechnung der Fortbildungsstunden

- bei Praxiseröffnungen resp. Eintritt in den Tarifvertrag während der Überprüfungsperiode wird pro rata temporis die benötigte Stundenzahl gefordert

bs/August 2025